

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 97/69

URTEIL

Verkündet am

23. Oktober 1969

P o h l ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Muicha K [REDACTED], geborene G [REDACTED],
[REDACTED], Rue G [REDACTED], P [REDACTED] /Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Januar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1906 in S [REDACTED] im damals russischen Teil Polens geborene jüdische Klägerin wanderte in den dreißiger Jahren in Frankreich ein. Von Juni 1942 bis August 1944 war sie nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Nach der Befreiung blieb sie in Frankreich. Sie war am 1. Oktober 1953 noch polnische Staatsangehörige.

Die Klägerin meldete im Februar 1958 Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und Körper oder Gesundheit an. Sie legte eine Bescheinigung des französischen Amtes zum Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen

vom 20. Februar 1958 vor, nach der sie als polnischer Flüchtling unter dessen Schutz stand. Die Entschädigungsbehörde entschädigte die Klägerin für Freiheitsschaden gemäß § 160 BEG. Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte sie aus medizinischen Gründen ab, ebenso den Antrag auf Angleichung dieses Anspruchs.

Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Landgericht und Oberlandesgericht haben übereinstimmend die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Der Klägerin kann der Klaganspruch nach § 160 Abs. 1 als Flüchtling zustehen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind im Angleichungsverfahren neu zu prüfen, da nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG nur die tatsächlichen Feststellungen binden, auf denen die frühere Entscheidung beruht.

In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention (GK) seien nicht erfüllt, da die Klägerin bis zum 1. Oktober 1953 nicht als Flüchtling in diesem Sinne anerkannt worden sei. Die französische Bescheinigung



enthalte keinen Anhalt für diese Annahme. Art. 1 A Nr. 2 GK sei ebenfalls nicht anwendbar. Die Klägerin habe Polen nicht als Flüchtling verlassen und diese Eigenschaft auch nicht bis zum Ende des zweiten Weltkrieges erworben. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes sei sie ebenfalls nicht als Flüchtling anzusehen. Denn es habe für sie seinerzeit kein Anlaß bestanden, den Schutz des polnischen Staates deshalb abzulehnen, weil sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgungen zu befürchten gehabt hätte.

Die Ausführungen, die Klägerin habe die Flüchtlings-eigenschaft weder im Sinne des Art. 1 A Nr. 1 GK noch bis zum Ende des zweiten Weltkrieges erworben, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere gibt die französische Bescheinigung aus dem Jahre 1958 keinerlei Anhalt dafür, daß die Klägerin bis zum Stichtag in Frankreich die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention erhalten hatte oder tatsächlich als solcher behandelt worden war (vgl. BGH RzW 1968, 575 Nr. 35).

Die Klägerin kann aber in der Zeit zwischen dem Ende des zweiten Weltkrieges und dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes als sogenannte réfugiée sur place Flüchtling geworden sein.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht dies verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung des Senats RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik Deutschland gül-

tigen Auffassung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Damit das Berufungsgericht die Frage, ob die Klägerin die Flüchtlingseigenschaft bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes besaß, unter diesen Gesichtspunkten prüfen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Dabei wird zunächst maßgebend sein, ob der Klägerin angesichts der damals in Polen herrschenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre. Nur wenn das Oberlandesgericht diese Frage bejahen sollte, kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen zu dieser Zeit an.

Graf Maaß v. d. Mühlen Dr. Woesner Henkel